

gung. Ein Personen- und Ortsregister erschließt die Abhandlungen sehr gut für Interessenten und Studierende.

Die hier zusammengefaßten Abhandlungen stellen somit einen dankenswerten Beitrag zur österreichischen Geistes- und Universitätsgeschichte dar und darüber hinaus auch einen bedeutenden Baustein zur allgemeinen Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft.

Linz

Peter Gradauer

■ HÖZL FRANZ, *Die Sakramente der Eingliederung* in der rechtlichen Gestalt und ihren rechtlichen Wirkungen vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zum Codex Iuris Canonici von 1983. (Theorie und Forschung, Bd. 67, Philosophie und Theologie, Bd. 7). (277). S.-Roderer-Verlag, Regensburg 1988. Ppb. S 374.50.

Der Autor untergliedert die Arbeit in fünf große Abschnitte, deren Überschriften lauten: Eingliederung in die Kirche im Laufe ihrer Geschichte (19–95); Zweites Vatikanisches Konzil (97–124); Entwicklung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (125–159); Codex Iuris Canonici von 1983 (161–236); Abschließende Wertungen und Anregungen (237–245). Den Anhangteil bilden das Abkürzungsverzeichnis sowie ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis (249–277).

Bei jedem der vier ersten Abschnitte werden zuerst die einschlägigen Aussagen der verwendeten Quellen zur Eingliederung in die Kirche gesammelt. Dann geht Vf. auf die rechtlichen Wirkungen der Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie und auf ihre Bedeutung für die Kirchengliedschaft ein. Schließlich kommen die mit der Initiation gegebenen Pflichten und Rechte zu Sprache, wobei der Rechtsstellung, die ein Kirchenglied aufgrund der vollen Initiation innehat, besondere Beachtung findet. Im fünften Abschnitt setzt sich der Autor u. a. kritisch mit den im neuen kirchlichen Gesetzbuch normierten Pflichten und Rechten für „Laien“ auseinander.

Vf. gelingt es, in zum Teil sehr weit gespannten kirchenrechtshistorischen Längsschnitten die Sakramente der Eingliederung in die Kirche in ihrer jeweiligen rechtlichen Ausformung und theologischen Akzentuierung eindrucksvoll vor Augen zu stellen. Vor dem Hintergrund der skizzierten historischen Entwicklung tritt das Profil der rechtlichen Struktur der Initiationssakramente, wie sie aufgrund der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und des neuen CIC gegeben ist, deutlich zu Tage.

Die Untersuchungen führen u. a. zum Ergebnis, daß der zwischen den einzelnen Initiationssakramenten bestehende innere Zusammenhang verlangt, die heiligen Sakramente in der Reihenfolge Taufe, Firmung und Eucharistie zu spenden. Die Argumentation verdient besondere Beachtung, zumal sie vorwiegend auf biblischer Grundlage und kirchenamtlichen Dokumenten basiert. Das Buch kann viel zur Erschließung des Zugangs zu einem adäquaten Verständnis des Geheimnisses der christlichen Initiation beitragen. Seine Impulse sollten in den seelsorgli-

chen Bemühungen, insbesondere in der Verkündigung fruchtbar gemacht werden.

Insgesamt gelang dem Autor ein sowohl kanonistisch als auch pastoral sehr wertvolles Buch. Im Falle einer Neuauflage könnte ein Sachwortverzeichnis angefügt werden, verschiedene Druckfehler wären zu korrigieren.

Salzburg

Johann Hirnsperger

■ SEBOTT REINHOLD, *Das neue kirchliche Ehe-recht*. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. (295). J. Knecht, Frankfurt 1990. Ppb. DM 36.—.

1983, im Jahr der Publikation und des Inkrafttretens des CIC, erschien auch dieses Ehe-recht; es wurde gut angenommen, ja hat sich als Standardwerk etabliert. Es liegt nun in der 2. Auflage wieder als handlicher Kommentar vor und versteht sich weiterhin als Einführung in diese Materie. Der Stoff wird nicht in synthetisch-systematischer Art behandelt, es wird vielmehr Kanon für Kanon erklärt: obenan steht der lateinische Text; er ist ja auch nach der zweisprachigen Ausgabe des CIC der authentische und allein verbindliche Text; von diesem wird auch bei der Kommentierung ausgegangen; ihm folgt eine verdeutlichende deutsche Umschreibung. Dazu wird auch auf das II. Vatikanum mit seinen Aussagen zurückgegangen; die kirchenrechtlichen Normen werden so immer wieder im Kontext der gesamten Theologie, besonders der Pastoral, gesehen. Aufnahme und Berücksichtigung finden ebenso die kirchliche Rechtspraxis sowie die offiziellen Bestimmungen, die in den letzten Jahren ergangen sind, so das neue Ehevorbereitungsprotokoll, das ab 1. Jänner 1990 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindlich ist.

Damit stellt sich diese Auflage wirklich völlig neu bearbeitet vor. Von den Freunden der „Schola-textus-Methode“ wird dieses Werk freudig begrüßt und ist ebenso für alle, die mit dem Ehe-recht in der Lehre und Praxis zu tun haben, wie Studierende und Seelsorger, Theologen und Mitarbeiter in den pastoralen Diensten, ein zuverlässiger und handlicher Kommentar. Ein Personen- und Sachwortverzeichnis, sowie ein Kanones-Verzeichnis zum CIC/1917 wie zum CIC/1983 erleichtern die Arbeit.

Linz

Peter Gradauer

■ WEIER JOSEPH, *Der Ständige Diakon im Recht der Lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland*. (Beiheft 2 zum „Münsterischen Kommentar zum CODEX IURIS CANONICI“). (182). Ludgerus-Verlag, Essen 1989. Ln. DM 38.—.

Bei dem seit einigen Jahrzehnten festzustellenden Rückgang der Zahl der Priester ist der Einsatz des Ständigen Diakons eine Möglichkeit, personelle Engpässe zu mindern; unabhängig davon können durch ihn die pastoralen Dienste und die Eucharistie-feiern festlicher gestaltet werden. So ist derzeit in manchen Diözesen eine Zunahme der Zahl der in Dienst stehenden Ständigen Diakone zu beobachten. Vf., selbst Diakon und Bischöflicher Ober-rechtsrat a. D. in Essen, ist mit der Materie wohl ver-